

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 5 zum Bebauungsplan Nr. 51 für das Baugebiet "Löhrstraße/Löhr Rondell/Hohenfelder Straße".

- Änderung Nr. 7 -

Aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf haftungsrechtliche Fragen erweist es sich als notwendig, den am 07.11.1983 rechtsverbindlichen Änderungs- und Ergänzungsplan in einigen Punkten zu ändern. Dabei sollen durch Anpassung der Festsetzungen an die örtlichen Gegebenheiten die Grenzen zwischen öffentlicher und privater Fläche besser ablesbar gemacht werden. Darüber hinaus ist aus widmungsrechtlichen Gründen erforderlich, die Busumsteigestelle mit der Fußgängerfläche auf Tunnelebene sowie die Treppenanlage als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen.

Durch diese Änderungen entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten.

Koblenz, 22. 01. 1986

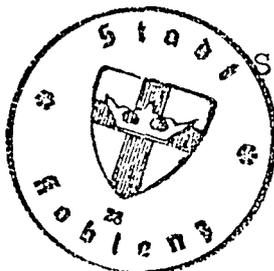
Stadtverwaltung Koblenz



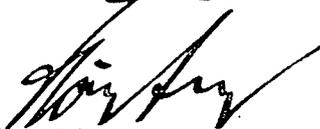
Oberbürgermeister



Ausgefertigt:  
Koblenz, 17.06.1992



Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister